



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.5015.02

JD/075015
Basel, 7. März 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 6. März 2007

Interpellation Nr. 2 betreffend verfassungsrechtliches Öffentlichkeitsprinzip und vorläufige Geheimhaltung von Expertenberichten zu den Erbeben in Basel

(eingereicht vor der Grossratssitzung vom 7.2.2007)

Allgemeines

Mit § 75 Abs. 2 der Kantonsverfassung wird neu das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung auf Verfassungsstufe gewährleistet. Unter diesen Begriff werden zwei Sachverhalte zusammengefasst: die Regelung des Zugangs von Privatpersonen zu amtlichen Informationen sowie die Pflicht der Behörden zur Kommunikation ihrer Tätigkeit nach Aussen. Da das Öffentlichkeitsprinzip in den Behördengrundsätzen und nicht – wie zum Teil in anderen Kantonen – als Grundrecht in die Verfassung aufgenommen worden ist, liegt es am Gesetzgeber, es auszugestalten. Das Öffentlichkeitsprinzip gilt in der Verwaltung demnach erst, wenn seine Inhalte in einem Gesetz ausgeführt worden sind.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

ad Frage 1:

Das Öffentlichkeitsprinzip bedeutet nicht, dass sämtliche Unterlagen der Behörden zu jedem Zeitpunkt einsehbar sind. Vielmehr bedarf es, wie der Interpellant anmerkt, einer Abwägung der Interessen. Dabei kann das öffentliche Interesse an einem handlungsfähigen Staatswesen die Interessen an Information überwiegen. So hält etwa das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in Art. 7 für die Bundesverwaltung ausdrücklich fest, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, um die freie Meinungs- und Willensbildung der Behörden zu gewährleisten. Das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen besteht zudem nicht nur alleine in der Raschheit, sondern auch in der Klarheit und Vollständigkeit der behördlichen Publikationen. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als es in den vom Interpellanten erwähnten Berichten nicht darum ging, wie die aktuellen Erdstösse gestoppt oder vermindert werden können. Vielmehr hatte der Regie-

rungsrat auf der Grundlage dieser Berichte über die Fortführung eines grossen Projekts und einer langfristigen und energiepolitischen Weichenstellung zu befinden.

ad Frage 2:

Der Regierungsrat muss sich zunächst selbst ein Bild machen können, bevor er an die Öffentlichkeit gelangt. Dies war erst möglich, als der Bericht der Geopower AG und die dazu eingeholten Expertenmeinungen vorlagen. Im Wissen um das allgemeine Interesse an den Untersuchungsergebnissen hat der Regierungsrat sein Vorgehen von Beginn weg offen gelegt und eine zügige Information in Aussicht gestellt. Der Ablauf der Untersuchung zeigt, dass die Kommunikation denn auch ohne Verzug erfolgt ist: Der Geopower-Bericht lag am 5. Januar 2007 vor. Sämtliche Expertenberichte zu diesem Bericht sind am Freitag, 19. Januar 2007, beim Baudepartement eingetroffen. Der Regierungsrat hat am Montag, 22. Januar 2007 – gestützt auf sämtliche Berichte – das weitere Vorgehen beschlossen und kommuniziert. An einer Medienorientierung am Donnerstag, 25. Januar 2007 wurden schliesslich sämtliche Berichte veröffentlicht, die seither auch auf dem Internet einsehbar sind. Aus diesem Vorgehen wird ersichtlich, dass der Regierungsrat vollumfänglich informiert hat, sobald er selbst von den Berichten Kenntnis nehmen konnte. Die Bevölkerung hatte aufgrund der umfassenden Information Ende Januar die Gelegenheit, sich ein objektives Bild der Untersuchungsergebnisse zu machen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein anderes Vorgehen mit einer etappierten Information über Einzelgutachten und Entscheide für die Bevölkerung verwirrend und verunsichernd gewesen wären und eine Beurteilung des Gesamtprojekts erschwert hätte. Das Vorgehen des Regierungsrates wäre somit auch angezeigt gewesen, wenn die kantonale Gesetzgebung zum Öffentlichkeitsprinzip bereits in Kraft getreten wäre.

ad Frage 3:

Der Erlass eines Öffentlichkeitsgesetzes befindet sich in Bearbeitung. Es ist geplant, in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft ein möglichst identisches Gesetz zu schaffen. Interkantonale Gesetzgebungsarbeiten benötigen erfahrungsgemäss etwas mehr Zeit. Dieser Zusatzaufwand erscheint jedoch gerechtfertigt. Denn gerade bei der behördlichen Information würde es von der Bevölkerung kaum verstanden, wenn auf nahem Raum unterschiedliche Regelungen bestehen. Im Rahmen der gemeinsamen Gesetzgebungsarbeit wird zudem geprüft, inwieweit das Öffentlichkeitsprinzip mit dem Datenschutz zusammengeführt werden soll, wie dies in anderen Kantonen bereits der Fall ist. Zwischen diesen beiden Gesetzen bestehen zahlreiche Schnittstellen. Die Zusammenführung bietet sich auch in zeitlicher Hinsicht an, hat doch der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, das Datenschutzgesetz bis 2008 einer Totalrevision zu unterziehen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber